

Kinderschutz-Konzept für Freiwilliges Engagement bei SOS-Kinderdorf Österreich

Einleitung

SOS-Kinderdorf begleitet Kinder, Jugendliche und Familien, leistet einen wesentlichen Beitrag zur Unterstützung junger Menschen in herausfordernden Lebenssituationen und wir setzen uns für die Rechte von Kindern und Jugendlichen ein.



Wir helfen Kindern
und Jugendlichen in Not.



Wir hören Kindern und
Jugendlichen zu und
kennen ihre Bedürfnisse.



Wir ergreifen Partei
für Kinder und Jugendliche.

Unser Anspruch als Kinderschutzorganisation ist es, Kindern ein sicheres und gewaltfreies Aufwachsen zu ermöglichen. Wir stellen die Rechte von Kindern und Jugendlichen an erste Stelle unseres Handelns und schützen sie vor jeder Form von Gewalt. Wir stärken die Selbstbestimmung und Selbstständigkeit der Kinder und Jugendlichen durch Beteiligung und Förderung.

Deshalb setzen wir uns als Organisation laufend mit möglichen Risiken für Kinder und Jugendliche innerhalb unserer vielfältigen Leistungen auseinander und definieren Maßnahmen, die für alle Mitarbeiter*innen und Freiwilligen gelten.

Geltungsbereich

Das verbindliche Kinderschutz-Konzept für Freiwilliges Engagement bei SOS-Kinderdorf Österreich gilt für alle Engagement-Formen, **das bedeutet für Einsätze von Freiwilligen:**

- im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen, die im Rahmen der Kinder- / Jugendhilfe bei SOS-Kinderdorf aufwachsen.
- im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen, die von SOS-Kinderdorf begleitet werden, aber in ihren Familien leben.
- beim Einsatz von SOS-Kinderdorf für Kinderrechte und ohne direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen, einschließlich ihres Schutzes vor jeglicher Form von Gewalt, sind auf globaler, nationaler und regionaler Ebene in verschiedenen Konventionen und Gesetzen verankert. Die UN-Kinderrechtskonvention ist ein internationales Übereinkommen, das die Rechte von Kindern schützt und fordert. Sie bildet den übergeordneten Bezugsrahmen der Kinderschutz-Richtlinie von SOS-Kinderdorf.

UN-Kinderrechtskonvention

Grundprinzipien der Kinderrechtskonvention

- Recht auf Nichtdiskriminierung (Artikel 2)
- Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Artikel 6)
- Einhaltung der Kindesinteressen/des Kindeswohls (Artikel 3)
- Recht auf Beteiligung (Artikel 12)

Bundesverfassungsgesetz

Das Bundesverfassungsgesetz stellt das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt staatlichen Handelns. Der Gesetzgeber, Gerichte und Behörden sind an dieses Verfassungsgesetz gebunden.

u.a. Artikel 5: Jedes Kind hat das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

- § 137 ABGB verbietet Gewalt als Erziehungsmittel
- § 138 ABGB listet mehrere Kriterien zur Beurteilung des Kindeswohls

u.a. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben

Das Strafgesetzbuch

enthält strafrechtliche Bestimmungen gegen Missbrauch, Vernachlässigung, sexuelle Ausbeutung, Kinderpornographie und Menschenhandel und legt Strafen für solche Verbrechen fest.

Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht kann in Ausnahmefällen punktuell an Freiwillige übertragen werden. Nähere Informationen hat die Freiwilligen-Koordination vor Ort.

Melde- und Anzeigepflichten

Ergibt sich in Ausübung der beruflichen Tätigkeit ein begründeter Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, so sind bestimmte Einrichtungen (u.a. Behörden, Schulen, private Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe) gemäß § 37 B-KJHG zu einer Meldung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger verpflichtet. Bestimmte Berufsgruppen trifft darüber hinaus eine Anzeigepflicht (z.B. Psychotherapeut*innen).

Melde- und Anzeigepflichten können nur in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit entstehen. Freiwillige trifft somit im Rahmen ihres Freiwilligen Engagements **keine Melde- oder Anzeigepflicht**. Vorfälle im Rahmen des Freiwilligen Engagements können allerdings bei hauptamtlichen Mitarbeiter*innen zu einer Meldepflicht führen.

Kinderschutz = Schutz vor Gewalt

Die **Kinderschutz-Richtlinie von SOS-Kinderdorf** beschreibt unterschiedliche Formen von Gewalt.

Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist eine – bewusste oder unbewusste – gewaltsame körperliche und / oder seelische Schädigung, die das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigt oder bedroht.

Gewalt gegen Kinder und Jugendliche tritt in unterschiedlichsten Formen und Situationen auf, insbesondere in Konstellationen von Macht-Ungleichgewicht und Abhängigkeiten.

Gewalt kann erfolgen durch Erwachsene, aber auch durch Kinder bzw. Jugendliche untereinander .

Formen von Gewalt

Die Kinderschutz-Richtlinie von SOS-Kinderdorf verwendet einen breiten Gewaltbegriff und umfasst alle Formen von Gewalt, die die Rechte von Kindern und Jugendlichen auf körperliche und psychische Integrität verletzen. Dazu zählen:

- Physische / körperliche Gewalt
- Sexuelle / sexualisierte Gewalt
- Psychische / emotionale Gewalt
- Vernachlässigung
- Traditionsbedingte Formen von Gewalt
- Strukturelle Gewalt
- Verletzung der Persönlichkeitsrechte

Körperliche Gewalt / Zwang

ist die absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil des Kindes, unabhängig von der Intensität des Zwangs. Sie umfasst alle bewussten oder unbewussten Handlungen, die sich gegen den Körper richten und zu nicht zufälligen Schmerzen, Verletzungen oder sogar zum Tod führen. Sie sind immer verbunden mit psychischen Belastungen wie Angst, Scham, Abwertung, Hilflosigkeit etc. Physische Gewalt kann Folge einer gezielten Gewaltausübung sein oder eine impulsive Handlung durch Kontrollverlust.

Folgen:

Neben physischen Verletzungen kann diese Form der Gewalt Einfluss auf die Gehirnentwicklung haben und negative Folgen für die psychische und soziale Gesundheit der Betroffenen nach sich ziehen.

Sexuelle / sexualisierte Gewalt

ist eine unter Ausnutzung einer Macht- oder Autoritätsposition grenzüberschreitende Handlung eines Erwachsenen oder Jugendlichen an einem Kind zur Befriedigung der eigenen sexuellen Bedürfnisse.

Folgen:

Durch sexuelle Gewalt wird die körperliche und seelische Entwicklung von Kindern, ihre Autonomie und sexuelle Selbstbestimmung schwer beeinträchtigt. Die Betroffenen können unter Ängsten, Schuld- und Schamgefühlen leiden, unter fehlendem Vertrauen in sich selbst und in ihr Umfeld und unter Verunsicherung der Körperwahrnehmung und Wahrnehmung der eigenen Gefühle.

Psychische / emotionale Gewalt

gehört zu den häufigsten Formen von Gewalt und richtet sich gegen die Integrität, die Würde oder den Selbstwert eines Menschen. Sie kann bewusst oder beiläufig ausgeübt werden und umfasst Ablehnung, Abwertung, Einschüchterung, Diskriminierung oder andere Formen feindseliger Behandlung.

Folgen:

Die Folgen von psychischer Gewalt wurden lange unterschätzt und sind besonders weitreichend, da sie tief in die Persönlichkeitsentwicklung der Betroffenen wirken und zu einer Vielzahl psychischer Erkrankungen führen können.

Vernachlässigung

Vernachlässigung ist eine situative oder andauernde Unterlassung fürsorglichen Handelns durch Personen, die für ein Kind verantwortlich sind. Die Unterlassung kann aktiv, also wissentlich, oder passiv z. B. aus Mangel an Wissen oder Einsicht erfolgen.

Vernachlässigung tritt in unterschiedlichen Formen auf:

- **erzieherische Vernachlässigung** durch einen Mangel an Interaktion, Spiel und Anregung, fehlende erzieherische Einflussnahme auf problematische oder schädliche Verhaltensweisen des Kindes, Alleinlassen ...
- **emotionale Vernachlässigung** durch einen Mangel an Wärme in der Beziehung zum Kind, fehlende Reaktion auf emotionale Signale, wenig Halt ...
- **körperliche Vernachlässigung** durch unzureichende Versorgung mit Nahrung, Kleidung, Körperpflege, Hygiene, Wohnraum, medizinischer Versorgung, ...

Folgen:

Vernachlässigung kann zu nachhaltigen Entwicklungsbeeinträchtigungen des Kindes und zu unsicherer Bindung zu den Bezugspersonen führen.

Traditionsbedingte Formen von Gewalt

beschreibt das Rechtfertigen von Gewalt als Kultur- und Brauchtumspflege. Der Begriff dient als Überbegriff für verschiedene Formen von Gewalt wie Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung, Verbrechen im Namen der Ehre etc.

Strukturelle Gewalt

Nach dem norwegischen Friedensforscher Johan Galtung kann Gewalt nicht nur durch identifizierbare Täter*innen zugefügt werden, sondern auch in Form von Armut, Ungleichheit oder Unterdrückung wirksam sein, oder durch gesellschaftliche Ausgrenzung und länger andauernde Benachteiligung.

Strukturelle Gewalt ist also Gewalt, die nicht direkt durch einen Menschen ausgeübt wird, sondern die in das Gesellschaftssystem eingebaut ist. Übermäßiger Leistungsdruck im Bildungssystem, der die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen gefährdet, kann aus dieser Perspektive als strukturelle Gewalt verstanden werden. Es handelt sich um Gewalt durch Systeme mit ungleichen Machtverhältnissen und Chancen aufgrund bestimmter Diversitätsmerkmale (Alter, Geschlecht, Herkunft, u. a.) und Verletzung der Persönlichkeitsrechte.

Verletzung der Persönlichkeitsrechte

Persönlichkeitsrechte von Kindern sind entscheidend für ihre Entwicklung. Sie schützen Kinder vor Eingriffen in ihre Privatsphäre, ihren Ruf und ihre Würde.

Beispiele: unerlaubter Zugriff auf persönliche Daten, unrechtmäßige Verwendung von Bildern oder Videos und übermäßige Kontrolle oder Überwachung ...

Regelungen zum Schutz vor allen Formen der Gewalt finden sich:

→ im **Kindschaftsrecht** des österreichischen Familienrechts: Kindeswohl und Gewaltverbot

→ in den **Kinder- und Jugendhilfegesetzen** des Bundes und der Bundesländer:
Gefährdungsmeldung, Hilfeplanung

→ in den **Gewaltschutzgesetzen**: Wegweisung, Betretungsverbot, einstweilige Verfügung

→ im **Strafrecht**: Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Zwangsverheiratung

→ in diversen **Verfahrensrechten**: Beratung nach Außerstreitgesetz, Opferrechte nach der Strafprozessordnung

Präventive Maßnahmen im Freiwilligen Engagement

Aktiver Kinderschutz beginnt bei präventiven Maßnahmen und der Auseinandersetzung aller Beteiligten mit dem Thema Kinderschutz.

Um maximalen Kinderschutz im Freiwilligen Engagement zu gewährleisten, setzt SOS-Kinderdorf folgenden Präventionsmaßnahmen:

Sorgfältige Auswahl und Aufnahme von Freiwilligen

Im persönlichen Erstgespräch

Die Freiwilligen-Koordination führt mit allen Freiwilligen ein ausführliches, persönliches Erstgespräch. Wesentliche Inhalte sind Informationen zum Freiwilligen-Engagement, die Rolle der Freiwilligen, ihre Möglichkeiten und Aufgaben. Im Rahmen des Erstgesprächs besprechen und unterschreiben die Freiwilligen die Vereinbarung inkl. „Verhaltenskodex zum Kinderschutz für Freiwillige bei SOS-Kinderdorf“, die verbindliche Verhaltensstandards vorgibt.

Im Online INFO-Treffen

SOS-Kinderdorf bietet regelmäßig Online INFO-Treffen für Freiwillige an, in denen Informationen über SOS-Kinderdorf, über Engagement-Formen und Kinderschutz vermittelt werden und Austausch unter den Freiwilligen stattfindet.

Die Teilnahme ist freiwillig.

Vor Ort

Die Entscheidung über den Einsatz von Freiwilligen bei von SOS-Kinderdorf obliegt der Pädagogischen Leitung bzw. den erziehungsberechtigten Personen in Absprache mit der Freiwilligen-Koordination.

Schriftliche Dokumente

Freiwilligen-Vereinbarung

Alle Freiwilligen, die mehr als 3x bei SOS-Kinderdorf Österreich im Einsatz sind, schließen eine Vereinbarung zum Freiwilligen Engagement ab, die zum gemeinsamen Verständnis den vereinbarten Rahmen beschreibt. Zum Kennenlernen des Einsatzbereiches besteht die Möglichkeit, bis zu 3x unter enger Begleitung von Fachkräften zu „Schnuppern“.

Verhaltenskodex zum Kinderschutz für Freiwilliges Engagement

Der Verhaltenskodex für Freiwillige bei SOS-Kinderdorf enthält verbindliche Richtlinien zum Handlungsrahmen, für den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen, für den Umgang mit herausfordernden Situationen und Grenzüberschreitungen und zum Datenschutz.

Die Inhalte werden im Erstgespräch mit der Freiwilligen-Koordination besprochen und von den Freiwilligen unterzeichnet.

Strafregisterbescheinigungen

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter*innen und freiwillig Engagierten legen zu Beginn ihrer Tätigkeit zwei aktuelle Strafregisterbescheinigung vor: die allgemeine und die Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“. Die Strafregisterbescheinigungen ist kostenlos.

Nach einer Gültigkeit von 3 Jahren wird eine aktuelle Strafregisterbescheinigung eingeholt.

Kontinuierlicher Austausch, Information und Fortbildung

Kinderschutz Schulung

Die Teilnahme an einer Kinderschutz-Schulung ist für alle Mitarbeiter*innen und alle Freiwilligen von SOS-Kinderdorf verpflichtend.

Fortbildungen

Wir bieten kostenlose Online-Fortbildungen für Freiwillige an zu Themen wie Nähe & Distanz, Kinderrechte oder Pädagogische Grundlagen.

Austausch und Reflexion

Die Freiwilligen-Koordination stellt relevante Informationen zu Rahmenbedingungen und Kinderschutz sicher und steht den Freiwilligen laufend als Ansprechperson zur Verfügung.

SOS-Kinderdorf organisiert regelmäßig Austausch und Reflexionsmöglichkeiten für Freiwillige:

- zwischen der Freiwilligen-Koordination und den **Freiwilligen** mind. 1x / Quartal.
- zwischen Freiwilligen-Koordination und den **Fachkräften im Einsatzbereich der Freiwilligen** mind. 1x / Quartal.

Fall-Management im Freiwilligen Engagement - Ablauf bei Verdacht

Das Beschwerde- und Fall-Management legt fest, wie wir bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Rahmen der gesetzlichen und internen Vorgaben handeln und so gewährleisten, dass ein betroffenes Kind / Jugendliche*r geschützt wird.

Als **Kindeswohlgefährdung** beschreibt der Leitfaden des Bundeskanzleramts, wenn Heranwachsende nicht die nötige Erziehung, Förderung und Unterstützung erhalten, um körperlich unversehrt aufwachsen und ihre Persönlichkeit in optimaler Weise entfalten zu können. Als Formen der Kindeswohlgefährdung gelten körperliche und sexualisierte Gewalt, aber auch Vernachlässigung und psychische Gewalt. Auch das Miterleben von Gewalt (z. B. bei Partnerschaftsgewalt) schadet dem Kindeswohl erheblich. Neben aktiv gesetzten schädigenden Handlungen können auch Unterlassungen kindeswohlgefährdend sein.

Ein **Verdacht** besteht, wenn Hinweise, Beobachtungen oder Informationen darauf schließen lassen, dass ein Kind oder Jugendlicher möglicherweise Gewalt ausgesetzt ist. Diese Hinweise müssen nicht eindeutig oder bewiesen sein müssen – auch vage Vermutungen sind von Bedeutung.

Wir gehen jedem Hinweis nach.

Einen Verdacht auszusprechen hat keine negativen Folgen für die Person, Informationen werden ernst genommen und vertraulich behandelt.

Ansprechpersonen für Beschwerden, Meldungen

Bei Verdachtsfällen wenden sich Freiwillige an die Freiwilligen-Koordination.

Die Freiwilligen-Koordination kennt die weiteren Schritte und informiert die Führungskraft vor Ort. Diese übernimmt die Verantwortung für den weiteren Ablauf, bewertet die Gefährdung und entscheidet in Abstimmung mit Fachkräften über die erforderlichen Maßnahmen und gegebenenfalls die Meldung an die zuständigen Behörden.

Freiwillige können sich direkt an den **Kinderschutzbeauftragten von SOS-Kinderdorf** wenden, wenn sie Beschwerden oder Fragen zum Thema Kinderschutz haben, die über die bestehenden Ansprechpersonen nicht geklärt werden können.

E-Mail: kinderschutz@sos-kinderdorf.at

Anonyme Meldung

Manchmal fällt es schwer, Hinweise auf Fehlverhalten zu geben, aus Angst vor möglichen negativen Konsequenzen. Um sicherzustellen, dass auch sensible Informationen gemeldet werden können, bietet SOS-Kinderdorf eine anonyme Whistleblowing-Plattform an.

Diese Plattform ermöglicht es, beobachtetes oder vermutetes Fehlverhalten oder Missstände anonym zu melden und trägt somit ebenfalls dazu bei, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu schützen.

Whistleblowing-Plattform

Bei einem **vagem oder konkretem Verdacht**, auch bei einem **unsicherem Bauchgefühl** gehört es zum **professionellen Handeln**, diesem **Bauchgefühl oder Verdacht** nachzugehen und die **Situation zu reflektieren**.

Bei einer **akuten Gefahr** wird **sofort gehandelt** und die **Rettungskette in Gang gesetzt**. So eine **Situation tritt nur sehr selten auf**. Freiwillige sind **grundsätzlich nicht alleine mit Kindern und Jugendlichen** und müssen die **Situation daher auch nicht alleine lösen**.

Bei allen Formen von Verdacht oder Gefahr berücksichtigen Freiwillige folgende Schritte:



Bei akuter Gefahr wird **sofortiger Schutz** der betroffenen Personen hergestellt. Die Verantwortung dafür liegt bei den pädagogischen Fachkräften.



Freiwillige **sprechen den Verdacht bei der Freiwilligen-Koordination / einer anderen Fachkraft von SOS-Kinderdorf an**.

Wenn möglich werden weitere Informationen eingeholt.



Freiwillige **dokumentieren die Beobachtung sachlich**.